



Statuten

Verein „Agricultura Regeneratio“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Agricultura Regeneratio“ -Verein für regenerative Land- und Ernährungswirtschaft, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der regenerativen Land- und Ernährungswirtschaft (RLE). Er unterstützt Projekte mit gemeinnützigem Charakter, die dem Zweck dienen. Er organisiert und vernetzt die Akteure der ganzen Wertschöpfungskette, die sich für die regenerative Landwirtschaft einsetzen und diese praktizieren und/oder unterstützen.

Er verhilft der regenerativen Land- und Ernährungswirtschaft zu Wahrnehmung und Wertschätzung in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Folgende Funktionen und Aufgaben übernimmt der Verein:

- Dachverband der Organisationen, die sich für die RLE einsetzen
- Verbreitung von Wissen und Informationen zur RLE
- Organisation von Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Anlässen
- Erarbeitung und Publikation von Stellungnahmen, Positionspapiere, Anhörungen
- Fördert Projekte mit innovativem Charakter und betreibt Fundraising dafür
- Organisation der Betriebe, die regenerative Landwirtschaft betreiben
- Erarbeitung von Leitlinien für die regenerative Landwirtschaft
- Sorgt für Glaubwürdigkeit und Transparenz der Produkte aus RLE
- Dem Vereinsziel entsprechende Mitgestaltung der Agrarpolitik
- Internationale Vernetzung mit Gleichgesinnten

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Projektbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder: alle Personen, die sich für das Thema interessieren
2. Landwirtschaft: Betriebsleiter/innen der landwirtschaftlichen Produktion, welche ihren Betrieb gemäss den Grundgedanken der regenerativen Landwirtschaft führen, oder dies zu tun beabsichtigen.
3. Nonprofit-Organisationen wie Vereine und Stiftungen, die sich für die RLE engagieren oder daran interessiert sind.
4. Firmen aus der Wertschöpfungskette vom Feld bis auf den Teller, die sich für die RLE einsetzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Rekursentscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen. Es dürfen höchstens je 3 Mitglieder pro Mitgliedschaftskategorie im Vorstand vertreten sein. Das Präsidium muss aus den Reihen der Einzelmitglieder besetzt werden.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist 3-mal möglich. Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit ist mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er definiert die minimalen Anforderungen für regenerative Landwirtschaft.

Er ist für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge zuständig.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.



Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Dienstleister gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, sowie eine Geschäftsstelle einsetzen oder im Mandat beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber 4 Mal pro Jahr. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung oder Telefon-/Onlinebesprechung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand erstellt dazu ein Spesenreglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Rechnung durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist 3-mal möglich.

11. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Geschäftsstelle kann im Mandat geführt werden. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins



Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Präsident/in:

Protokollführer/in:

Daniel Bärtschi

Martin Frei